Bundesrat Drucksache 121/86

28.02.86

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

A. Zielsetzung

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) zum Volkszählungsgesetz wird - insbesondere unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung - der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz umfaßt. Dieses Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Die Vorschriften des Bundes über den Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch im privatrechtlichen Bereich sind, soweit erforderlich, entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat das Ziel,

- das Bundesdatenschutzgesetz den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung anzupassen,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- in Praxis erkennbar gewordene Mängel des Gesetzes zu beseitigen und
- das Gesetz neuen technischen Entwicklungen anzupassen; insbesondere werden
- die Rechte der Betroffenen, z.B. durch die Einführung der unentgeltlichen Auskunft sowie eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruches maßgeblich verstärkt und erweitert,
- die Transparenz der Datenverarbeitung erhöht,
- die Rechtsstellung der Kontrollinstanzen verbessert und ihre Befugnisse erweitert,
- Sondervorschriften für die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten und für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung eingeführt.

Parallel dazu sollen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Bedeutung sind, geändert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der vorgesehene Ausbau der datenschutzrechtlichen Regelungen wird mittelbar zusätzliche Kosten mit sich bringen. Diese Mehrkosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Belastungen je nach den besonderen Verhältnissen ganz unterschiedlich ausfallen können; sie erreichen aber allenfalls eine finanziell begrenzte Größenordnung, da es sich nur um die Erweiterung einer bereits bestehenden Aufgabe handelt.

Bundesrat Drucksache 121/86

28.02.86

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
I A 3 - 65/86

Düsseldorf, den 25. Februar 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierungen von Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes sowie die Senate der Länder Bremen und Hamburg haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

121/86

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Gesetzentwurf in die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates am 14. März 1986 aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(Dr. Posser)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz)
Artikel 2	Aufhebung der Datenschutzveröffentlichungsordnung
Artikel 3	Aufhebung der Datenschutzgebührenordnung
Artikel 4	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 5	Neubekanntmachung des Bundesdatenschutzgesetzes
Artikel 6	Berlin-Klausel
Artikel 7	Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl I S. 201) geändert durch Artikel II § 36 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) erhält folgende Fassung:

B u n d e s d a t e n s c h u t z g e s e t z

- BDSG -

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Regelungsbereich des Gesetzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten in seinen Rechten verletzt oder in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

1. **von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),**
2. **von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene geschäftliche oder gewerbliche Zwecke (§ 22),**
3. **von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31),**

in Dateien oder Akten verarbeitet werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 1 a

Datenverarbeitung der Medien

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken gelten mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 und der §§ 5 und 6 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann insoweit verweigert werden, als aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Datenverarbeitung das Erheben, Speichern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abruft,
4. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung oder Nutzung gespeicherter Daten,
5. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist sonstige Nutzung jede Verwendung personenbezogener Daten außerhalb der in Absatz 2 genannten Phasen der Datenverarbeitung.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten ausschließlich oder auch für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,

2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei
   a) eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
   b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
4. eine Akte ist jede amtlichen oder geschäftlichen Zwecken dienende Unterlage.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Nutzung

(1) Die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten aufzuklären; er ist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

(4) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn sie durch unangemessene Androhung von Nachteilen, durch fehlende Aufklärung oder in sonstiger, gegen die Gebote von Treu und Glauben verstoßender Weise bewirkt wurde.

121/86

§ 3 a

Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 1 Abs. 2), die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann und der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es nicht, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung beim Betroffenen diesem nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Daten sind sobald wie möglich zu anonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe der Bezug der anonymisierten Daten zu den Betroffenen wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern und zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an die dort genannten Stellen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 haben öffentliche Stellen die Übermittlung beim Bundesbeauftragten anzuzeigen.

(5) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weiterübermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet oder sonst genutzt werden. Soweit die weitere Verarbeitung oder Nutzung unzulässig ist, besteht gegenüber Dritten oder Behörden keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien oder sonstigen Datenträgern.

- 7 -

§ 3 b

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Abruf in automatisierten Verfahren nur bereitgehalten werden, wenn verbindlich festgelegt ist, wer welche Daten für welchen Zweck abrufen darf und wenn angemessene Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle auch beim Empfänger getroffen sind. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Daten nur für den zugelassenen Zweck abgerufen werden und daß die Erforderlichkeit des Abrufs kontrolliert werden kann.

(2) Im Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 darf ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt. Die Bundesminister werden ermächtigt, nach Maßgabe des Absatzes 1 automatisierte Abrufverfahren für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung einzuführen, wenn das Bereithalten der Daten zum sofortigen Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgabe der beteiligten Stellen angemessen ist.

(3) Personenbezogene Daten dürfen von öffentlichen Stellen zum Abruf in automatisierten Verfahren für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für den Anschluß an Datenbestände, die jedermann zur Benutzung offenstehen.

121186

§ 4

Rechte des Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. kostenlose Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
3. Schadensersatz,
4. Einsicht in die beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und bei den Aufsichtsbehörden geführten Register,
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 4 a

Schadensersatz

(1) Wird der Betroffene durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden den Schaden zu ersetzen. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 500.000,-- DM .

(2) Auf das Mitverschulden des Verletzten und die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Datengeheimnis

Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Verarbeitung oder Nutzung zu sichern und die Ausführung dieses Gesetzes, bei automatisierter Datenverarbeitung insbesondere die in der Anlage genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 6 a
Dateibeschreibung

Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Dateibeschreibung für jede Datei schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung oder die Geschäftszwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger, sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 7

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 15 bis 21.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 auch für

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,

2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten anstelle der §§ 9 bis 14 die §§ 23 bis 27 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft. Im Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes tritt bei der Anwendung des § 25 b an die Stelle des Betriebsrats der Personalrat.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 nicht für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15 bis 21 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 9
Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten sollen beim Betroffenen erhoben werden, soweit nicht die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Datenerhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich macht. Durch die Art und Weise der Erhebung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Werden Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er in verständlicher Form auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Werden vom Betroffenen freiwillige Angaben erbeten, so ist er über mögliche Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

(4) Das Erheben personenbezogener Daten bei einer anderen öffentlichen Stelle ist unter den Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 zulässig.

§ 9 a

Zweckbindung bei Verarbeitung und sonstiger Nutzung

(1) Die öffentliche Stelle darf von ihr erhobene personenbezogene Daten nur für Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie erhoben worden sind.

(2) Die Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
3. bei Bearbeitung eines Antrags Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie unrichtig sind,
4. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen,
5. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen,
6. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,
7. die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen,
8. Akten für Ausbildungs- und Prüfungszwecke benötigt werden und die Anonymisierung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre,

Die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder die Rechnungsprüfung gilt nicht als Verwendung für andere Zwecke.

§ 10

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle an eine andere öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 9 a Abs. 1 oder des § 9 a Abs. 2 vorliegen. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 sind auch regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten öffentlichen Stellen angemessen ist; § 3 b Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder einem besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der öffentlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der weiteren Übermittlung stets erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Ist die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich, so trägt der Empfänger hierfür die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat lediglich die Zuständigkeit des Empfängers und im übrigen die Erforderlichkeit der Übermittlung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nur dann zu prüfen, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 3 b) so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs allein der Empfänger.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind; § 9 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 a
Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als die in § 10 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder die Voraussetzungen von § 9 a Abs. 1 vorliegen,

2. sie unter den Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 Nr. 4 oder 7 für andere Zwecke verwendet werden dürfen oder

3. der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der öffentlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln durfte.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt werden.

§ 11 a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Auf die Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist § 11 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen entsprechend anzuwenden. Der Empfänger ist zu verpflichten, die übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

Anm. § 12 wird aufgehoben.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht zu seiner Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Aus Akten ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse des Betroffenen steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die nur deshalb als gesperrte Daten gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur insoweit nicht, als durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt,
3. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Absatz 3 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(5) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 besteht eine Verpflichtung zur Löschung nicht, soweit Rechtsvorschriften die Übergabe personenbezogener Daten an staatliche oder kommunale Archive anordnen.

(6) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, von der Sperrung bestrittener oder unzulässig gespeicherter Daten und von der Löschung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt worden sind; im übrigen liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 15
Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung des Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

§ 16
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Bundesbehörden und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernissen für den Datenschutz, regeln.

§ 17

Berufung und Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung einen Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Bundesbeauftragte muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er muß bei seiner Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Bundesminister des Innern angegliedert. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist insoweit oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 StPO und trifft Entscheidungen nach §§ 61 und 62 BBG für sich und seine Beschäftigten in eigener Verantwortung. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern.

(3) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils auf die Dauer von (5) Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22.12.1982 (BGBl. I S. 2007), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von (5) Jahren tritt.

§ 17 a
Personal- und Sachmittel

(1) Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(2) In Personalangelegenheiten hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Beschäftigten unterstehen seinen Weisungen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen; die Beschäftigten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden.

Anm. § 18 wird aufgehoben.

§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Bundesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig jährlich (alle zwei Jahre) einen Bericht über seine Tätigkeit. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Der Bundesbeauftragte soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Er ist über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) wird insoweit eingeschränkt, als er zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist.

(5) Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Behörden für Verfassungsschutz, den militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Bundes- und Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders dazu betrauten Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die genannten Bundesbehörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(6) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30 und 40 hin.

§ 19 a

Register für automatisiert geführte Dateien

(1) Der Bundesbeauftragte führt ein Register aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen geführten Dateien beim Bundesbeauftragten anzumelden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Der Bundesbeauftragte erteilt auf Antrag schriftliche Auskunft aus dem Register für diejenigen Dateien, an deren Kenntnis der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Auskunft ist kostenfrei. Der Bundesbeauftragte veröffentlicht mindestens einmal im Jahre in geeigneter Form eine Übersicht über den Inhalt des Registers. Auf die Veröffentlichung der Übersicht ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Für die in § 19 Abs. 5 genannten Behörden gilt nur Absatz 1 Sätze 1 und 2; der Bundesbeauftragte führt für die Dateien dieser Behörden ein besonderes Register, das sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck beschränkt.

(3) Das Nähere über die Führung des Registers regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 20

Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde,
2. bei der Bundesbahn gegenüber dem Vorstand,
3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.
(3) Mit der Beanstandung kann der Bundesbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
(4) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 21
Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, durch die Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 7 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das Bundesdatenschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift des Datenschutzes sei verletzt worden, gemaßregelt oder benachteiligt werden, Beschäftigte des Bundes sind nicht verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten gegenüber den Dienstweg einzuhalten.

Dritter Abschnitt

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie geschützte personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele ver-, arbeiten oder nutzen. Sie gelten mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 nach Maßgabe von Satz 1 auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technisch organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 23

Datenerhebung, -speicherung und -nutzung

(1) Das Erheben, das Speichern und die sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Speichern in nicht automatisierten Verfahren zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden.

(2) Personenbezogene Daten sollen beim Betroffenen erhoben werden. Durch die Art und Weise der Erhebung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gespeichert worden sind.

§ 24

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen. Wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, ist die Übermittlung auch zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle, der Allgemeinheit oder eines Dritten erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen vom Empfänger nicht weiterübermittelt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Name, Titel, akademische Grade, Berufs- und Amtsbezeichnung, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden

1. zur Herstellung von Verzeichnissen über Personen, die einem Verein oder einer Gesellschaft angehören, wenn die Satzung dies zuläßt,
2. zur Herstellung von Verzeichnissen über Angehörige bestimmter Berufsgruppen und zu ähnlichen Zwecken, wenn unter Berücksichtigung des Verwendungszusammenhangs und der Art der Daten kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
3. zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung, wenn die Angaben sich auf Personen beziehen, die in vertraglichen Beziehungen zu der speichernden Stelle stehen und die Übermittlung nicht nach dem Inhalt des Vertrages ausgeschlossen ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 muß die Absicht der Übermittlung so bekanntgemacht werden, daß die Betroffenen Gelegenheit zum Widerspruch haben. Widerspricht der Betroffene der Übermittlung, so sind die ihn betreffenden Daten von der Übermittlung auszunehmen; sind sie bereits übermittelt, so hat der Empfänger sie unverzüglich zu löschen. Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

Anm. § 25 wird aufgehoben.

§ 25 a

Datenverarbeitung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages oder im Rahmen eines bestehenden Arbeitsvertrages abweichend von §§ 23 und 24 nur erheben, verarbeiten oder sonst nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt. Der Arbeitgeber darf vom Arbeitnehmer die Einwilligung für eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung nicht verlangen. Besteht ein Personalfragebogen (§ 94 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz), so beschränkt sich die Datenerhebung auf die darin enthaltenen Fragen; gleiches gilt für persönliche Angaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, die allgemein für den Betrieb verwendet werden (§ 94 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).

(2) Der Arbeitgeber darf beim Arbeitnehmer vor Abschluß des Arbeitsvertrages Daten über berufliche und fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten erheben. Sonstige Daten, insbesondere hinsichtlich persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, darf der Arbeitgeber nur erheben, soweit die zu besetzende Arbeitsstelle oder die zu leistende Arbeit dies erfordert.

(3) Die Erhebung medizinischer Daten bei ärztlichen Untersuchungen des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages ist nur zulässig, soweit dadurch seine Eignung für die von ihm zu leistende Arbeit festgestellt wird und er vorher sein Einverständnis zu Art und Umfang der Datenerhebung erteilt hat. Der untersuchende Arzt darf dem Arbeitgeber in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung mitteilen.

(4) Die Erhebung psychologischer Daten ist nur zulässig, soweit sie wegen besonderer Anforderungen an den Arbeitnehmer im Hinblick auf die von ihm zu leistende Arbeit erforderlich ist, vorhandene Bewerbungsunterlagen zur Beurteilung nicht bereits ausreichen, der Arbeitnehmer zuvor über Art und Umfang der Datenerhebung informiert wurde und sein Einverständnis hierzu erklärt hat. Daten im Zusammenhang mit psychologischen Tests dürfen nur von Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung erhoben werden; sie sind nach Feststellung des Ergebnisses unverzüglich zu sperren.

(5) Die Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen des Arbeitnehmers dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Arbeitnehmers dient. Arbeitsrechtliche Beurteilungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

(6) Personenbezogene Daten, die vor Abschluß des Arbeitsvertrages erhoben worden sind, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Arbeitsvertrag nicht zustande kommt und soweit sie im Falle eines Vertragsabschlusses für den Arbeitgeber nicht mehr erforderlich sind.
Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer beantragen, daß diese gelöscht werden, sobald feststeht, daß diese für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und der Anlage dazu gespeichert werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder sonst genutzt werden.

§ 25 b

Mitbestimmung des Betriebsrates bei Personal-informationssystemen

(1) Soweit eine weitergehende gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei Einführung und Anwendung, bei wesentlicher Änderung und Erweiterung von Dateien mit personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer sowie von Anlagen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

§ 26

Benachrichtigung, Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten in Dateien gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, wenn nicht auf andere Weise sichergestellt worden ist, daß er von der Speicherung eindeutig Kenntnis erlangen konnte. Dabei sind die Art der gespeicherten Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen mitzuteilen. Werden die Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet, so sind bei der Benachrichtigung die in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Daten mitzuteilen, soweit diese automatisiert gespeichert sind.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht in einer Datei gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Aus Akten ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse des Betroffenen steht. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährdet würden und das Interesse des Betroffenen an der Benachrichtigung oder Auskunftserteilung nicht erkennbar überwiegt,
2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet werden könnte,
3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung gespeichert oder deshalb nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen nicht nach § 27 Abs. 4 gelöscht werden dürfen.

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist,
3. ihre Verarbeitung unzulässig war und der Betroffene an Stelle der Löschung die Sperrung verlangt,
4. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, dann ist die Sperrung nach Satz 1 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden oder wenn es im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 der Betroffene verlangt,
2. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse und politische Anschauungen betreffen und die Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
3. sie strafgerichtliche Verurteilungen betreffen, die nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes einem Verwertungsverbot unterliegen und der Betroffene dies verlangt.

(4) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

(5) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 3 und der Löschung gemäß Absatz 3 sind unverzüglich die Stellen, soweit bekannt, zu verständigen, denen die Daten übermittelt wurden, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht berührt sind.

§ 28

Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die personenbezogene Daten automatisch verarbeiten und hierbei in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und soweit hierbei in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beauftragte weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ist einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nur aus wichtigem Grund (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zulässig.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist von den nach Absatz 1 zu seiner Bestellung verpflichteten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zum Zwecke des Arbeitnehmerdatenschutzes arbeitet er mit dem Betriebsrat zusammen; über wichtige Angelegenheiten des Datenschutzes der Arbeitnehmer hat er den Betriebsrat zu unterrichten. Ohne Einwilligung des Betriebsrates darf er keine Informationen über dessen Tätigkeit an den Arbeitgeber weitergeben.

§ 29

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführungen dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde (§ 30) wenden. Er hat insbesondere

1. die Erfüllung der Veroflichtungen der speichernden Stelle gemäß § 6 a zu überwachen,
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz vertraut zu machen,
4. bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken,
5. bei der Entwicklung neuer personenbezogener Datenverarbeitungsanwendungen sowie bei technischen oder organisatorischen Veränderungen in der Datenverarbeitung beratend mitzuwirken.

§ 30

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die Anwendung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnitts, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß gegen eine Rechtsvorschrift über den Datenschutz verstoßen worden ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Betroffener sich an die Aufsichtsbehörde wendet.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 29 Satz 2). Niemand darf wegen der Anrufung der Aufsichtsbehörde benachteiligt werden.

(3) Die in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Empfänger übermittelter personenbezogener Daten.

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen zu

betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 6 a zu führenden Dateibeschreibungen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. Maßnahmen zum Vollzug des § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 anordnen,
2. einzelne Verfahren verbieten, soweit durch Anordnungen nach Nummer 1 ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist,
3. den Betrieb bestimmter Datenverarbeitungsanlagen untersagen, wenn ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist,
4. die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn dieser seine Aufgaben nach § 29 nicht wahrnimmt oder erhebliche Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde unterrichtet in Beschwerdefällen die Beteiligten über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Sie kann darüber hinaus Betroffenen schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften mitteilen, soweit eine Gefährdung der Geschäftszwecke der speichernden Stelle nicht zu befürchten ist oder eine solche Gefährdung gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß.

(6) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden.

(8) Über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde und die festzustellenden Entwicklungen ist (jährlich) in geeigneter Form öffentlich zu berichten.

121/86

Vierter Abschnitt
Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen in besonderen Fällen

§ 31
Anwendungsbereich

(1) Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten

1. die §§ 32, 34 und 35, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln; dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der Übermittlung verändert werden,
2. die §§ 35 a bis 35 c, soweit diese Stellen Direktwerbung für eigene Zwecke oder geschäftsmäßig für fremde Zwecke betreiben,
3. § 36, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung im anonymisierten Zustand speichern, sie anonymisieren und so übermitteln,
4. § 37, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten.

Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten außerdem die §§ 38 bis 40. Satz 2 gilt nicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten für die dort genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stelle betrieben wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung

(1) Das Erheben, das Speichern und die sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Unbeschadet von Satz 1 ist das Speichern in nicht automatisierten Verfahren zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden und der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses sowie die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind von der speichernden Stelle und vom Empfänger aufzuzeichnen.

(3) Wird nach einer Datenübermittlung nach Absatz 2 durch den Empfänger eine die Interessen des Betroffenen beeinträchtigende Maßnahme getroffen, so hat der Empfänger dem Betroffenen die übermittelten Daten und die übermittelnde Stelle mitzuteilen.

Anm. § 33 wird aufgehoben.

§ 34

Benachrichtigung. Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten in Dateien gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, wenn nicht auf andere Weise sichergestellt worden ist, daß er von der Speicherung eindeutig Kenntnis erlangen konnte. Dabei sind die Art der gespeicherten Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen mitzuteilen. Werden die Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet, so sind bei der Benachrichtigung die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten mitzuteilen, soweit diese automatisiert gespeichert sind. Satz 1 gilt nicht für unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen Daten, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, sowie in den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 2.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen,

auch soweit diese Angaben nicht in einer Datei gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Aus Akten ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit er Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse des Betroffenen steht. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) Dritte dürfen vom Betroffenen die Geltendmachung eines Auskunftsrechts nicht verlangen.

(4) § 26 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 sowie Nr. 4, 1. Alternative gelten entsprechend.

§ 35

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit festgestellt werden kann. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
2. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen betreffen und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden,
3. sie strafgerichtliche Verurteilungen betreffen, die nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes einem Verwertungsverbot unterliegen und der Betroffene dies verlangt,
4. sie ein Ereignis bezeichnen, am Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Ereignis folgt,
5. sie sich auf einen Zustand beziehen, am Ende des dritten Kalenderjahres, das der Beendigung dieses Zustandes folgt.

(4) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 und der Löschung gemäß Absatz 3 sind unverzügliche die Stellen, soweit bekannt, zu verständigen, denen die Daten übermittelt wurden, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht berührt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist den unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entommenen, zu Dokumentationszwecken gespeicherten Daten auf Verlangen des Betroffenen seine Gegendarstellung für die Dauer der Speicherung dieser Daten beizufügen; die Daten dürfen nicht ohne Gegendarstellung übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten sind nicht nach Absatz 2 zu sperren, außer es handelt sich um solche mit dem in Absatz 3 Nr. 2 genannten Inhalt.

§ 35 a

Datenerhebung und Speicherung für die Direktwerbung

(1) Das Erheben und Speichern von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ist zulässig, soweit sie

1. unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder
2. aus eigenen vertraglichen, satzungsmäßigen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen stammen oder
3. in zulässiger Weise nach § 35 b übermittelt worden sind.

(2) Dient das Erheben bei dem Betroffenen auch Zwecken der Direktwerbung, so ist er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Erhebung unter irreführender Zweckangabe ist unzulässig.

§ 35 b

Datenübermittlung zum Zweck der Direktwerbung

(1) Zu Zwecken der Direktwerbung dürfen nur Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- oder Amtsbezeichnung, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden.

(2) Die Datenübermittlung muß Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein, der die Bedingungen festlegt, zu denen die Daten verwendet werden dürfen.

(3) Die Absicht der Übermittlung muß so bekanntgemacht werden, daß der Betroffene Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Widerspruch erhält.

(4) Wer personenbezogene Daten zu Zwecken der Direktwerbung Dritten übermittelt, hat aufzuzeichnen, welche Stelle welche Daten nach welchen Auswahlkriterien erhalten hat, und hat die Empfänger darüber zu unterrichten, wenn der Betroffene ein Nutzungsverbot nach § 35 c Nr. 1 oder die Löschung nach § 35 c Nr. 5 verlangt hat.

§ 35 c

Rechte des Betroffenen bei der Direktwerbung

Jeder hat das Recht,

1. die Aufnahme seiner Daten in Datensammlungen, die der Direktwerbung dienen und die Übermittlung zu Zwecken der Direktwerbung zu untersagen;
2. von einer werbenden Stelle Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn aus welcher Quelle mit welchen Auswahlkriterien genutzt worden sind;
3. von der speichernden Stelle Auskunft darüber zu verlangen, welche seiner Daten aus welcher Quelle nach welchen Zuordnungsmerkmalen gespeichert sind und welche seiner Daten innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Kalenderjahres an wen übermittelt worden sind;
4. die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen;
5. die Löschung seiner Daten zu verlangen, soweit sie in Datensammlungen gespeichert sind, die der Direktwerbung dienen.

§ 36

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form

(1) Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie wieder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person werden, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden, es sei denn, daß die dadurch ermöglichte Nutzung der Daten noch für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Für die Nutzung und Löschung personenbezogener Daten gelten § 32 und 35 entsprechend.

§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Den in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 genannten Phasen nur im Rahmen der schriftlichen Weisungen des Auftraggebers gestattet.

§ 38

Beauftragter für den Datenschutz

Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 28 Abs. 2 bis 4 und 29 gelten entsprechend.

Drucksache 121/86

§ 39

Meldepflichten

(1) Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu den bei der Aufsichtsbehörde geführten Registern mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
6. Name des Beauftragten für den Datenschutz.

(3) Bei der Anmeldung sind außerdem noch folgende Angaben mitzuteilen:

1. Art der eingesetzten Anlagen zur automatisierten Datenverarbeitung,
2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten, Empfänger und Art der übermittelten Daten.

(4) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie die Änderung der nach den Absätzen 2 und 3 mitzuteilenden Angaben entsprechend.

§ 40

Aufsichtsbehörde

Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführungen dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnitts. § 30 Absätze 2 bis 8 finden entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde führt das Register über die nach § 39 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen; das Register kann von jedem eingesehen werden.

§ 41

Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten unbefugt

1. erhebt, speichert, löscht, übermittelt oder sonst nutzt oder
2. abruft, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält, sich durch unrichtige Angaben erschleicht oder sich aus einer in einem Behältnis verschlossenen Datei verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann auch von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Aufsichtsbehörden nach §§ 30 und 40 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gestellt werden.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten unbefugt erhebt, speichert, löscht, übermittelt, abruft, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder sonst nutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. eine vom Betroffenen verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
4. die in § 32 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
5. die im § 35 b Abs. 4 bezeichneten Stellen, Daten oder Auswahlkriterien nicht oder nicht vollständig aufzeichnet,

6. die in § 35 b Abs. 4 bezeichneten Empfänger nicht unterrichtet,
7. eine Meldung oder Mitteilung nach § 39 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
8. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde entgegen § 30 Abs. 5 nicht nachgekommen ist,
9. erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 11 Abs. 3 oder § 24 Abs. 4 Satz 3 die ihm übermittelten Daten nicht im Rahmen der Zweckbindung bei der Übermittlung verwendet,
11. bei anonymisierten Daten den Personenbezug wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Anm. § 43 wird aufgehoben.

Anm. § 44 wird aufgehoben.

Anm. § 45 wird aufgehoben.

121/86

Artikel 2

Datenschutzveröffentlichungsordnung

Die Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477), wird aufgehoben.

Artikel 3

Datenschutzgebührenordnung

Die Datenschutzgebührenordnung (DSGebO) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Personenbezogene Daten, Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse

Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes; § 29 bleibt unberührt."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sich" die Wörter "unter Beachtung des § 3a" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort "Erscheinen" ein Komma und die Wörter "zur Angabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen" eingefügt; es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, soweit die Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

3. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 entfällt.
   b) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden in der Sache einheitliche Regelungen für den gesamten Bereich der Informationsverarbeitung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen erreicht.

Prinzipiell ist nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts jeder Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten ohne Rücksicht auf die jeweilige Form als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten. Dieses Grundrecht gilt allgemein, also auch hinsichtlich der nicht-automatisierten Verwaltung personenbezogener Daten. Dies führt zu einer grundsätzlichen Einbeziehung auch der traditionellen Form der Informationsverarbeitung (Akten) in den Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes. Der bisher zentrale Dateibegriff verliert damit an Bedeutung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Akten kann einen viel stärkeren Eingriff darstellen als die automatisierte Verarbeitung. Die unterschiedliche Art der Verarbeitung muß aber bei Auskunfts- und Berichtigungspflichten angemessen berücksichtigt werden. Aus rechtspolitischen Gründen sollte die Regelung über die Datenverarbeitung in Akten in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen und nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden.
Datenschutzrechtliche Sonderregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus Akten im Verwaltungsverfahrensgesetz sind weder notwendig noch sinnvoll, weil hierdurch die rechtspolitisch wünschenswerte Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiet des Datenschutzes einerseits und auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts andererseits ohne Not gefährdet wird.
Den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung kommt auch für die Auslegung der Rechtsbeziehung zwischen Privaten wesentliche Bedeutung zu. Bereiche der Wirtschaft, in denen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen in besonderer Weise gefährdet erscheint, sollten ohne Rücksicht auf die Art der Datenverarbeitung in den Anwendungs- und Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes und in eine umfassende Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden einbezogen werden. Die zur Wahrnehmung der informationellen

121/86

Selbstbestimmung erforderlichen Rechte müssen auch gegenüber Unternehmen der Wirtschaft insgesamt erheblich stärker ausgebaut werden.

Dieser dem Rechtsbewußtsein der Bürger entsprechenden materiellrechtlichen Datenschutzregelung muß eine ebenso umfassend angelegte Kontrollbefugnis folgen. Die Rechtstellung der Kontrollinstanzen für den Datenschutz muß insoweit konsequent verbessert werden; im nicht-öffentlichen Bereich sind die Einzelbefugnisse der Aufsichtsbehörden zu erweitern, um eine wirksame Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Erhebung personenbezogener Daten muß aus verfassungsrechtlichen Gründen als geschützte Phase der Datenverarbeitung mit ihren jeweiligen Voraussetzungen in den Schutzzweck des Gesetzes einbezogen werden. Gleichzeitig müssen die Aufklärungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Betroffenen praxisnah erweitert werden.

Die Begriffsbestimmungen des Gesetzes sind teilweise neu zu definieren. Ein einheitliches Datenschutzgesetz für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich kann und sollte beibehalten werden.

Der Ausgestaltung des Zweckbindungsprinzips kommt bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes grundlegende Bedeutung zu, weil der Bürger bei der Hergabe seiner Daten darauf vertraut oder darauf vertrauen kann, daß diejenigen Umstände, die ihn zur Preisgabe der Daten veranlaßt haben, auch tatsächlich zutreffen und von der verarbeitenden Stelle beachtet werden. Die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten ist prinzipiell an den Erhebungszweck zu binden. Eine anderweitige Nutzung der Daten im öffentlichen Bereich ist nur unter einzelnen im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

In Abkehr von den bisher allgemein gehaltenen Übermittlungsvoraus-

setzungen im öffentlichen Bereich (Informationshilfe/Amtshilfe) soll nur unter enumerativ aufgezählten gesetzlichen Voraussetzungen eine Zweckänderung zulässig sein; den Amtshilfevorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll daher nur noch subsidiäre Bedeutung zukommen.

Die Transparenz der Datenverarbeitung muß durch eine grundsätzliche Anerkennung und teilweise Neugestaltung der Auskunftsrechte des Betroffenen erhöht werden; dies gilt im nicht-öffentlichen Bereich besonders im Hinblick auf die Direktwerbung.

Die Position des Betroffenen soll durch eine Änderung der Vorschriften für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten verbessert werden; hierbei sind allerdings Aspekte des Archivwesens in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, die dringende Problematik des "Arbeitnehmerdatenschutzes" rechtseinheitlich für alle Arbeitnehmer zu regeln; diese Chance muß genutzt werden.

Ebenso dringend ist eine umfassende Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken; mit der vorgesehenen Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes wird auch insoweit der gesamte Bereich der konventionellen, aktenmäßigen Datenverarbeitung ausgeklammert.

Die notwendige gesetzliche Regelung des automatisierten Abrufverfahrens muß stärker zwischen dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich differenzieren.

Die Datenbeschreibung ist zwecks größerer Effektivität der Selbstkontrolle für jede Datei vorzusehen, wobei sich die Registerführung des Bundesbeauftragten nur auf automatisch geführte Dateien erstrecken soll.

Berufung und Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sollten denjenigen Regelungen angeglichen werden, die bereits in verschiedenen Bundesländern bestehen.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind deutlicher voneinander abzuheben.

Die Einarbeitung dieser Grundaussagen in den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes führt im einzelnen zu den nachfolgenden Veränderungsvorschlägen, die einen solchen Umfang annehmen, daß eine Neufassung des Gesetzes notwendig wird.

B. im einzelnen

Zu Art. 1:

Zu § 1 (Aufgaben und Regelungsbereich)

Zur Gewährleistung eines einheitlichen und effektiven Datenschutzes kann auf die Einbeziehung der Akten in den Schutzzweck des Gesetzes auch für die nichtöffentlichen Stellen nicht verzichtet werden. Durch diese Einbeziehung kommt dem Dateibegriff in Zukunft Bedeutung vor allem im Rahmen unterschiedlicher organisatorischer Regelungen zu. Auf die bisherige Sonderregelung bezüglich der sog. internen Karteien kann verzichtet werden. Die Fassung in Absatz 2 Ziffer 2 stellt sicher, daß private Home-Computer nicht in das Datenschutzgesetz einbezogen sind.

Zu § 1 a (Medienprivileg)

Präzisierung des Auskunftsverweigerungsrechts.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffe "Datenverarbeitung" und "sonstige Nutzung" werden in ihrer Definition gegeneinander abgegrenzt. Die Datenverarbeitung wird um die Erhebungsphase erweitert, die "Sperrung" wurde definiert. Es entfällt die bisherige Veränderungsphase, weil sie in der Verarbeitung enthalten ist. Der Aktenbegriff enthält eine Legaldefinition.

Zu § 3 (Zulässigkeit)

Die "sonstige Nutzung" wird zusätzlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Die Regelungen über die Belehrungspflicht (Abs. 3) sind inhaltlich neu gefaßt. In Abs. 4 schließt sich eine Rechtsfolgenregelung an.

Zu § 3a (Datenverarbeitung für Wissenschaftszwecke)
Die sog. Wissenschaftsklausel soll künftig die Datenverarbeitung und -übermittlung sowohl für öffentliche wie nicht-öffentliche Stellen regeln. Der Vorschlag entspricht materiell den Grundsätzen des § 75 SGB. X.

Zu § 3 b (On-line-Verfahren)
Die Regelung für das automatisierte Abrufverfahren gilt sowohl für den öffentlichen wie für den nicht-öffentlichen Bereich; sie stellt in erster Linie (Abs. 1) auf die Aspekte der Datensicherung und Datenschutzkontrolle ab. Die bisher diskutierten zusätzlichen materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen führen im nicht-öffentlichen Bereich nicht weiter, weil für den Gesetzgeber hier insoweit Zurückhaltung geboten ist. In Absatz 2 werden für den öffentlichen Bereich besondere Voraussetzungen formeller Art, d.h. die Zulassung von On-line-Verfahren nur durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Es schließt sich an das generelle Verbot von On-line-Verfahren aus dem öffentlichen in den privaten Bereich, soweit nicht für jedermann ein Anschluß an Datenbestände offensteht.

Zu § 4 (Rechte des Betroffenen)
Neufassung des Katalogs der Rechte der Betroffenen (Schadensersatzanspruch bzw. Registereinsicht); Einführung eines gesetzlichen Umgehungsverbots.

Zu § 4 a (Schadensersatzanspruch)
Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei unzulässiger und unrichtiger automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf Höchstbetrag je schädigendes Ergebnis begrenzt. Einführung von Regelungen für Mitverschulden und Verjährung entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

121/86

Zu § 6 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Notwendige Differenzierung der technischen und organisatorsichen Maßnahmen bei Akten und bei automatisierter Datenverarbeitung.

Zu § 6 a (Dateibeschreibung)

Pflicht zur Dateibeschreibung für alle Dateien, d.h. auch für diejenigen, die nicht automatisiert ausgewertet werden können, zur Verstärkung der internen Kontrolle und der Erleichterung der externen Kontrolle. Differenzierung zwischen automatischer und manueller Datenverarbeitung. Keine Anerkennung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 8 (Auftragsdatenverarbeitung)

Verbesserung der Datensicherung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.

Zu § 9 (Datenerhebung)

Umfassende Regelung der Datenerhebungsphase aufgrund der Aussagen des Volkszählungsurteils. (Informationelles Selbstbestimmungsrecht und Zweckidentität.)

Zu § 9 a (Zweckbindung)

Es handelt sich um die zentrale Änderung zum bestehenden Recht : Personenbezogene Daten sind von der erhebenden Stelle nur für Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen, für die sie erhoben sind. Die anderweitige Verwendung durch die erhebende Stelle bleibt zwar zulässig, ist aber an bestimmte gesetzlich geregelte Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Absatz 2 enthält einen entsprechenden Katalog zulässiger Zweckänderungen; an die Stelle des bisherigen generellen Zulässigkeitsmaßstabes der "Erforderlichkeit" tritt in Zukunft die Zweckänderung unter bestimmten im einzelnen definierten gesetzlichen Voraussetzungen. Diese Vorschrift stellt zugleich die unverzichtbaren Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Datenübermittlung dar, mit der begriffsnotwendig eine Zweckänderung erhobener Daten verbunden ist.

Zu § 1o (Datenübermittlung)

Der bisherige generelle Zulässigkeitsmaßstab der "Erforderlichkeit" soll allein Datenübermittlungen nicht mehr legitimieren; diese sollen nur bei zulässiger Zweckänderung möglich sein. Sonderregelungen sind für die Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Akten vorgesehen. Ferner sind klare Verantwortungsregelungen vorgesehen, die auch vor den Erfordernissen der Praxis Bestand haben. Verstärkung der Zweckbindung auch für den Empfänger der Daten.

Zu § 1o a (Datenübermittlung an Religionsgesellschaften)
Sondervorschrift, entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 1o Abs. 2).

Zu § 11 (Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs)

Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs soll in Zukunft stärker eingegrenzt werden (Abs. 1 Ziff.1). Beim Empfänger (Abs. 1 Ziff. 2) tritt an die Stelle des "berechtigten" das "rechtliche" Interesse; im übrigen soll abweichend genügen, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu § 11 a (Grenzüberschreitende Datenübermittlung)
Sondervorschrift, entspricht inhaltlich im wesentlichen dem § 11 Abs. 5 des Gesetzentwurfs.

Zu § 13 (Auskunft)

Der Vorschlag sieht grundsätzlich ein umfassendes Auskunftsrecht (Ausnahmen Abs. 2 und 3) des Betroffenen vor, enthält aber eine Verhältnismäßigkeitsklausel und eine zusätzliche Sonderregelung für Auskünfte aus Akten, die verfassungsrechtlich zulässig und im Interesse der Praxis unverzichtbar sind. In Fällen berechtigter Auskunftsverweigerung und fehlender Begründung ist eine besondere Protokollierungspflicht vorgesehen.

121/86

Zu § 14 (Löschung/Sperrung)
Die Vorschrift ist neugefaßt; mit der obligatorischen Löschungsverpflichtung (Abs. 3 Ziffer 2) mußten Sperrung und Löschung besser aufeinander abgestimmt werden. Sonderregelungen sind für die Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten in Akten vorgesehen (Abs.4). Abgesehen von dem Fall unzulässiger Speicherung besteht insoweit keine Löschungsverpflichtung, als die Übergabe personenbezogener Daten an Archive angeordnet ist (Abs. 5). Vorgesehen ist ferner eine Benachrichtigungspflicht für bestimmte Fallgruppen.

Zu § 15 (Durchführung)
Die Vorschrift wurde gegenüber dem geltenden Recht wesentlich verkürzt, zumal ihr keine konstitutive Bedeutung zukommt.

Zu §§ 17 und 17 a (Bundesbeauftragter)
Der Vorschlag sieht vor, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom Bundestag zu wählen und künftig in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Damit könnten zahlreiche Regelungen über das Amtsverhältnis entfallen (§ 18). Verstärkung seiner dienstlichen Stellung; Fortfall der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

Zu § 19 (Aufgaben des Bundesbeauftragten)
Die Kontrollbefugnis entspricht dem erweiterten Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes. Alternativ wird vorgeschlagen, anstelle des bisher einjährigen künftig einen zweijährigen Berichtsturnus vorzusehen.

Zu § 19 a (Dateiregister)
Während die Dateibeschreibung für alle Dateien vorgesehen ist, soll die Registerführung durch den Bundesbeauftragten aus Gründen der Praktikabilität auf die automatisiert geführten Dateien beschränkt sein, zumal damit eine ausreichende Transparenz gewährleistet ist.

Zu § 21 (Anrufung)
Die Vorschrift sieht in Abs. 2 ein Nachteilsverbot vor.

Zu §§ 22 ff. (Anwendungsbereich)

Die Vorschriften des dritten Abschnitts für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke sind den entsprechenden Änderungen des allgemeinen Teils (z.B. sonstige Nutzung, Einführung der Erhebung) angepaßt worden.

Verbesserung der Datensicherheit bei der Auftragsverarbeitung (Abs. 2 S. 3).

Zu § 23 (Datenverarbeitung)

§ 25 (alt) soll aufgehoben werden, da inhaltlich bereits in § 23 erfaßt.

Zu § 24 (Datenübermittlung)

Die Voraussetzungen für eine Übermittlung zum Zwecke der Direktwerbung sind in den §§ 35 a ff. (Sondervorschriften) geregelt. Absatz 2 wurde umformuliert.

Zu §§ 25 a und 25 b (Arbeitnehmerdatenschutz und Mitbestimmung)

Von den umfassenden Vorschlägen zum Arbeitnehmerdatenschutz sind außer einer besonders geregelten Zweckbindung hervorzuheben: der für den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehene Löschungsanspruch (Abs. 6); eine automatisierte Verarbeitung der Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen des Arbeitnehmers nur im Interesse des Arbeitnehmers; das Verbot ausschließlich automatisiert gewonnener Informationen für arbeitsrechtliche Beurteilungen (Abs. 5).

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Personalinformationssysthemen (§ 25 b) soll bei der Änderung und Erweiterung von Dateien mit personenbezogenem Inhalt auf wesentliche Veränderungen begrenzt werden.

Zu § 26 (Benachrichtigung/Auskunft)

Insgesamt deutlich verbessert werden soll auch die Pflicht zur Benachrichtigung bei erstmaliger Speicherung personenbezogener Daten in Dateien; die Benachrichtigungspflicht soll jedoch entfallen, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Speicherung sichergestellt ist. Umfassend ist die Benachrichtigungspflicht im Rahmen automatisierter Verfahren geregelt, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Informationen auch tatsächlich automatisiert gespeichert sind. Die Auskunftspflicht umfaßt auch den Zweck der Speicherung. Sie besteht auch, soweit die mitteilungspflichtigen Angaben nicht in einer Datei gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Eine Sonderregelung ist für die Auskunftserteilung aus Akten vorgesehen. Der Ausnahmenkatalog (Abs. 4) wurde neu gefaßt.

Zu § 27 (Sperrung/Löschung)

Die Vorschrift ist entsprechend der Regelung für den öffentlichen Bereich (§ 14) neu gestaltet. Die Löschungspflichten (Abs. 3) werden gegenüber dem Gesetzentwurf erweitert, in den Fällen des Abs. 3 Ziffer 2 an ein zusätzliches Abwägungsgebot gebunden. Die fakultative Löschung in Fällen der Zweckerreichung bleibt aber bestehen (Abs. 4).

Zu §§ 28 und 29 (Beauftragter)

Die Vorschrift sieht eine Regelung für die Zusammenarbeit des Beauftragten für den Datenschutz mit dem Betriebsrat im Rahmen des Arbeitnehmerdatenschutzes vor; sie regelt auch die Voraussetzungen einer Weitergabe von Informationen des Beauftragten über die Tätigkeit des Betriebsrates an den Arbeitgeber (§ 28).

Der Beauftragte soll darüber hinaus auch die Erfüllung der Verpflichtung der speichernden Stelle gem. § 6 a (Dateibeschreibung) überwachen; sein Mitwirkungsrecht erstreckt sich auch auf technische Änderungen (§ 29).

Zu § 30 (Aufsichtsbehörden)
Durch die Einbeziehung der Akten in den Schutzzweck des Gesetzes erhält diese Vorschrift ihre besondere Bedeutung. Der Maßnahmekatalog in Abs. 5 sieht insbesondere die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz vor. Die Aufsichtsbehörde wird unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, die Beteiligten zu unterrichten bzw. den Betroffenen über schwerwiegende Datenschutzverstöße zu informieren.

Zu § 31(Anwendungsbereich)

Die Vorschrift verweist auf die neukonzipierten §§ 35 a bis 35 c, die eine besondere Regelung für die Direktwerbung vorsehen.

Im übrigen entsprechen die in den §§ 31 bis 37 vorgenommenen Veränderungen weitgehend denjenigen des 3. Abschnittes.

Zu § 34 (Benachrichtigung/Auskunft)
Die Regelung entspricht in der Systematik und der meisten Einzelheiten dem vorgesehenen § 26. Die Benachrichtigungspflicht gilt aber nicht bei Speicherung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen in Dateien, wenn der Bezug zur Person gewahrt bleibt, die diese Daten veröffentlicht hat, und in den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 2.
Um die wirtschaftliche Existenz der Auskunfteien im Hinblick auf die vorgesehene Unentgeltlichkeit der Auskunft zu sichern, sollen nach Abs. 3 Dritte nicht die Einholung einer Selbstauskunft verlangen können. Eine alternative Lösung wäre es, für die Auskunfteien von der Unentgeltlichkeit der Auskunft abzusehen.

Zu § 35 (Löschung/Sperrung)
Die Regelung lehnt sich an § 27 an; allerdings sind die Löschungstatbestände entsprechend der Besonderheit des Vierten Abschnitts gegenüber der Sperrung erweitert, aber auch stärker differenziert (Abs.3).

121/86

Neben der Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung, Sperrung und Löschung (Abs. 4) soll es bei bestimmten Daten ein Gegendarstellungsrecht des Betroffenen mit entsprechender Speicherungspflicht der nicht-öffentlichen Stelle geben.

Zu §§ 35 a - 35 c (Direktwerbung)

Wegen der besonderen Problematik der Datennutzung zu Zwecken der sog. Direktwerbung und der kritischen Resonanz bei den Betroffenen soll der Datenschutz bei dieser Form der Betätigung für alle Beteiligten eindeutig geregelt werden.

Zu § 4o(Aufsichtsbehörde)

Notwendige Angleichung an die Regelung in § 3o.

Zu §§ 41/42 (Straftaten/Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift über die Strafbarkeit erfaßt nur noch den unbefugten Datenumgang in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht.

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten wurde dem geänderten Entwurf angepaßt; sie erfaßt alle übrigen Datenschutzverstöße und enthält auch eine Vorschrift über den Fall unzulässiger Deanonymisierung personenbezogener Daten.

Zu §§ 43/44/45 (Übergangs- und Schlußvorschriften)
Aufhebung.

Zu Art. 4 :
Im Hinblick auf das Gesamtkonzept zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind in das Verwaltungsverfahrensgesetz einige Klarstellungen aufzunehmen, aus denen sich die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes auch für den Bereich des Verwaltungsverfahrens unzweifelhaft ergibt.

Bundesrat BB D121/86 68

Drucksache 121/1/86

08.04.86

In - AS - Fz - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

(nur In)

Begründung:

Der Gesetzesantrag steht inhaltlich in Konkurrenz mit Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (Drs. 65/86). Hierzu hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 14.3.1986 ausführlich Stellung genommen (siehe Drs. 65/86 (Beschluß)). Bei der Behandlung des Regierungsentwurfs sind die im Gesetzesantrag zum Ausdruck kommenden inhaltlichen Vorstellungen anhand von Änderungsanträgen zum Regierungsentwurf bereits eingehend beraten worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Bedürfnissen der Verwaltung und des Datenschutzes insgesamt in ausgewogener Weise gerecht. Er ist nach allem dem Gesetzesantrag vorzuziehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B.

Der Rechtsausschuß
hat von einer Empfehlung abgesehen.

Bundesrat Drucksache 121/2/86

16.04.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Punkt 11 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Beratungen des Bundesrates über den Gesetzentwurf werden vorerst vertagt.

Begründung:

Bei den Beratungen des Bundesrates über den Gesetzentwurf sollte der Stand der Meinungsbildung in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages erkennbar sein. Damit kann in absehbarer Zeit gerechnet werden: Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat bereits für den 21. April 1986 eine öffentliche Sachverständigenanhörung sowohl über

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - BT-Drs. 10/1180 - als auch über

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes - BT-Drs. 10/4737 -

angesetzt, in dem die zentralen Fragen des allgemeinen Datenschutzrechts behandelt werden sollen. Es liegt daher im Interesse der Sache, in die Entscheidung des Bundesrates die zu erwartenden Diskussionsergebnisse mit einzubeziehen.

Je nach Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens behalten sich die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland vor, die Beratungen ihres Initiativgesetzentwurfs erneut zu beantragen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat —1—B **Drucksache 121/86 (Beschluß)**

16.05.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland -

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Der Gesetzesantrag steht inhaltlich in Konkurrenz mit Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes (Drs. 65/86). Hierzu hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 14.3.1986 ausführlich Stellung genommen (siehe Drs. 65/86 (Beschluß)). Bei der Behandlung des Regierungsentwurfs sind die im Gesetzesantrag zum Ausdruck kommenden inhaltlichen Vorstellungen anhand von Änderungsanträgen zum Regierungsentwurf bereits eingehend beraten worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Bedürfnissen der Verwaltung und des Datenschutzes insgesamt in ausgewogener Weise gerecht. Er ist nach allem dem Gesetzesantrag vorzuziehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946